

Regelungen zum eigenständigen Promotionsrecht an HAW und zur kooperativen Promotion

Einschlägige Regelungen in den Landeshochschulgesetzen

Stand 02.02.2024

Bisher haben die Länder **Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt** das eigenständige Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) umgesetzt.

Chronologie des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften:

In **Baden-Württemberg** trat am 9. April 2014 ein neues Landeshochschulgesetz in Kraft, in dem bundesweit erstmals das Promotionsrecht für einen Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften vorgesehen war. In einer Weiterentwicklungsklausel in § 76 sieht das Gesetz vor, Zusammenschlüssen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt zu verleihen. Das Nähere sollte das zuständige Ministerium in einer Rechtsverordnung und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsausschuss des Landtags regeln. Daraufhin ruhte das Vorhaben acht Jahre lang, bis der Wissenschaftsausschuss Anfang 2022 die ausstehende Rechtsverordnung anmahnte. Nach nunmehr nur noch wenigen Monaten legte das Ministerium den Entwurf für eine Rechtsverordnung vor, sodass der Wissenschaftsausschuss dieser am 21. September 2022 zustimmen und sie zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten konnte. Nicht die einzelne Hochschule, sondern ein landesweiter Promotionsverband wird die Doktorgrade an besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der HAW verleihen.

Hessen: Hessen war dann 2015 das erste Bundesland, in dem für Absolventinnen und Absolventen von HAW die Möglichkeit geschaffen wurde, unmittelbar an ihrer Hochschule und ohne das Erfordernis eines Hochschulzusammenschlusses ein Promotionsvorhaben durchführen zu können. Durch das am 10. Dezember 2015 in Kraft getretene hessische Landeshochschulgesetz (LHG) wurde die Möglichkeit geschaffen, forschungsstarken Fachrichtungen an HAW ein eigenständiges Promotionsrecht zu verleihen. Seit Anfang 2016 schlossen sich forschungsstarke Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der hessischen HAW entweder an der eigenen Hochschule oder hochschulübergreifend zusammen. In der Folge konnten thematisch verschiedene Promotionskollegs ihre Forschungsstärke nachweisen und bekamen durch das Ministerium das Promotionsrecht verliehen. Voraussetzung ist, dass sich jeweils mindestens zwölf Professorinnen und Professoren einer Fachrichtung an HAW zuvor ihre Forschungsstärke anhand von vom hessischen Wissenschaftsministerium vorgegebenen Kriterien nachweisen müssen. Nach dieser Prüfung kann das Land jeder der forschungsstarken Fachrichtung ein eigenständiges Promotionsrecht zunächst befristet verleihen. Seit der Hochschulgesetznovellierung 2021 kann das Promotionsrecht nach erfolgreicher Evaluation entfristet werden. Die nach fünf Jahren nach Einführung des Promotionsrechts im LHG vorgesehene Evaluierung wurde im Juni 2022 positiv abgeschlossen.

Zum Evaluierungsbericht: https://wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2022-06/evaluationsbericht_promotionsrecht_haw_barrierefrei.pdf

In **Sachsen-Anhalt** wurde das Promotionsrecht durch das Hochschulgesetz aus dem Sommer 2020 eingeführt. Die neue Regelung sieht vor, dass forschungsstarken Bereichen an HAW des Landes oder Zusammenschlüssen verschiedener Hochschulbereiche das Promotionsrecht verliehen werden kann. Eine Evaluierung ist nach zehn Jahren verpflichtend vorgesehen. Voraussetzung dafür ist eine Mindestanzahl von Wissenschaftlern an den Hochschulen mit gesteigerten Forschungsaktivitäten. Die Förderung und Betreuung der Doktoranden erfolgt in Promotionszentren, die entweder direkt an einer Hochschule oder hochschulübergreifend eingerichtet werden können. Mittlerweile haben alle Hochschulen ein eigenständiges Promotionsrecht unbefristet verliehen bekommen.

Nordrhein-Westfalen: Der Wissenschaftsrat hat die Evaluierung des Promotionsgeschehens am Promotionskolleg NRW (bis November 2020 "Graduiertenkolleg NRW") im Juli 2022 abgeschlossen. Das Land folgte dieser Empfehlung und verlieh dem Promotionskolleg NRW als einer landesweiten Einrichtung am 7. November 2022 das eigenständige Promotionsrecht.

Zur Stellungnahme des Wissenschaftsrats: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9860-22.html>

In Bayern trat die Regelung zum Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften zum 1. Januar 2023 in Kraft. Bereits im Laufe des Jahres 2023 hat das Land den ersten wissenschaftlichen Einrichtungen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein befristetes, fachlich begrenztes Promotionsrecht verliehen. In einem Begutachtungsverfahren wurde deren angemessene Forschungsstärke sowie die Einbettung der wissenschaftlichen Qualifizierung in eine grundständige akademische Lehre nachgewiesen.

2) Darüber hinaus bestehen in Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein Regelungen, die die Verleihung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ermöglichen. Im Einzelnen:

Berlin knüpft 2021 an die Regelung in Hessen an, sieht allerdings ergänzend ähnlich wie Baden-Württemberg im Gesetz eine Rechtsverordnung der Senatsverwaltung vor, in der die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder und die Zulassung der Hochschullehrenden als Erstgutachter bzw. Erstgutachterin geregelt werden.

Im Hochschulgesetz Bremen besteht seit Längerem die Möglichkeit, anderen Hochschulen nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion zu verleihen. Die entsprechende Rechtsverordnung trat zum 1. Februar 2024 in Kraft.

In Schleswig-Holstein wurde ein hochschulübergreifendes Promotionskolleg von Universitäten und HAW auf Grundlage einer Neuregelung von 2016 im Hochschulgesetz gegründet, dem das Promotionsrecht verliehen werden kann. Das Promotionsrecht wurde ihm bislang noch nicht verliehen.

3) Darüber planen Brandenburg, Niedersachsen und das Saarland im Zuge von laufenden Gesetzgebungsverfahren die Einführung des Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach jeweils unterschiedlichen Modellen.

Im Folgenden sind die gesetzlichen Regelungen zum Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften und zum älteren Modell der kooperativen Promotion in einer Synopse dargestellt (siehe PDF-Datei zum Download auf der Website im gelben Button oben rechts):

	Eigenständiges Promotionsrecht HAW = Hochschule(n) für angewandte Wissenschaften FH = Fachhochschule(n)	Erläuterung	kooperative Promotion
Länder mit eigenständigem Promotionsrecht für Fachrichtungen, Verbünde, Kollegs etc. an HAW			
BY	<p>HG Artikel 96 Absatz 7</p> <p>Das Staatsministerium kann Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein befristetes, fachlich begrenztes Promotionsrecht für wissenschaftliche Einrichtungen verleihen, wenn diese in einem Begutachtungsverfahren eine angemessene Forschungsstärke sowie die Einbettung der wissenschaftlichen Qualifizierung in eine grundständige akademische Lehre nachweisen. Insbesondere werden dabei berücksichtigt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Qualifikation der der Einrichtung zugeordneten Professorinnen und Professoren, die mindestens die durch die Qualität einer Promotion nachgewiesene besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und nicht länger als fünf Jahre zurückliegende herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung umfassen muss, sowie 2. eine für die Sicherung der wissenschaftlichen Produktivität und Wirksamkeit hinreichende Anzahl der der Einrichtung zugeordneten Professorinnen und Professoren. <p>Das Nähere zu Verleihung, Kriterien und Verfahren regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Promotionsrecht kann an wissenschaftliche Einrichtungen an HAW verliehen werden</p>	<p>Artikel 2 Absatz 5</p> <p>Sie fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und beraten bei der Karriereplanung.</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen:</p> <p>HG Artikel 97 Promotion Absatz 1</p> <p>Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professoren und Professorinnen von HAW und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion).</p>
BW	<p>HG § 76 Weiterentwicklungsklausel Absatz 2</p> <p>Das Wissenschaftsministerium kann einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt verleihen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Wissenschaftsausschusses des Landtags bedarf.</p>	<p>Promotionsrecht kann einem Zusammenschluss von HAW gemäß Rechtsverordnung verliehen werden</p>	<p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen:</p> <p>HG § 38 Absatz 6</p> <p>Wirken HS mit Promotionsrecht und HAW bei Promotionsverfahren zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird.</p>
BE	<p>HG § 2 Absatz 6</p> <p>Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhalten das Promotions-</p>	<p>HAW-Forschungsumfeldern können das Promotionsrecht verliehen bekommen,</p>	<p>HG § 35 Absatz 4</p>

	recht in Forschungsumfeldern, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen nach Satz 1 sowie für die Zulassung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als Erstgutachterin oder Erstgutachter in Promotionsverfahren.	wenn sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben.	Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen zur Förderung geeigneter Absolventen und Absolventinnen zusammenwirken und hierzu kooperative Promotionsverfahren durchführen. Beteiligung von FH-ProfessorInnen, ebd. An kooperativen Promotionsverfahren sollen Professoren und Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften beteiligt werden.
HB	HG § 65 Absatz 1 (1) ⁴ Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten, privaten Hochschule oder einer nach den §§ 13 oder 13a eingerichteten sonstigen Organisationseinheit nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion verleihen.	Promotionsrecht kann staatlichen HS nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung verliehen werden.	HG 65 Absatz 3 ¹ Die Universität einerseits und die FH ... andererseits sollen Kooperationsvereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung und Betreuung von Promotionsvorhaben unter Beachtung von Absatz 3 schließen. Beteiligung von FH-ProfessorInnen, ebd. In Promotionsverfahren nach Satz 1 sollen FH-ProfessorInnen beteiligt werden, die in der Forschung in besonderer Weise ausgewiesen sind. [...] Sie können Prüfende sein, Betreuung übernehmen und Erst- oder Zweitgutachten erstellen.
HE	HG § 4 Absatz 3 Ihr [der Hochschule] kann durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat; die Befristung kann nach erfolgreicher Evaluation entfallen. Sie beteiligt sich im Rahmen des ihr verliehenen Promotionsrechts oder kooperativer Promotionen mit Universitäten und Kunsthochschulen an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.	HAW-Fachrichtungen können das Promotionsrecht verliehen bekommen, wenn sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben.	HG § 29 Absatz 3 Bei der Entwicklung und Durchführung von Promotionsstudien, in denen die Doktorandinnen und Doktoranden von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemeinsam betreut werden, arbeiten Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften zusammen. Die Promotionsordnungen müssen in geeigneten Fächern Bestimmungen über kooperative Verfahren zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Promotion besonders befähigter Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften enthalten. Zur Betreuung und Begutachtung der Dissertation können auch Professorinnen und Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften bestellt werden.
NW	§ 67b Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (2) Das Ministerium kann dem Promotionskolleg oder einzelnen seiner Fachbereiche auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissen-	Das Promotionskolleg kann nach Begutachtung durch den Wissenschaftsrat das	67a Kooperative Promotion, Absatz 1 Die Univ. u. FH entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des § 67, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.

	<p>schaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten in staatlicher Trägerschaft die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend des § 67 gewährleistet ist. Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden,</p> <p>(3) [...] Die Verwaltungsvereinbarung regelt, an welcher FH Zugangsberechtigte nach § 67 Absatz 4 als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben werden. Die Promotionsordnung wird von dem in der Verwaltungsvereinbarung bestimmten Organ des Promotionskollegs erlassen. Soweit ein Studiengang nach § 67 Absatz 2 Satz 2 eingerichtet wird, wird dieser Studiengang an einer FH oder nach Maßgabe des § 77 Absatz 1 als gemeinsamer Studiengang mehrerer FH durchgeführt; ...</p> <p>(4) ... Die FH schließen mit dem Promotionskolleg eine Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird; ... Die FH darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Promotionskolleg zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen; das Promotionskolleg darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die FH zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen.</p>	<p>Promotionsrecht verliehen bekommen.</p>	<p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen, ebd.</p> <p>Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.</p>
ST	<p>HG § 18</p> <p>³Darüber hinaus kann einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. ⁴Die Verleihung kann unter Bedingungen erfolgen. ⁵Die Ergebnisse der Verleihung sind nach zehn Jahren zu evaluieren. ⁶Das Ministerium wird ermächtigt, Näheres, insbesondere Kriterien und Verfahren zur Feststellung der ausreichenden Forschungsstärke sowie Grundsätze der Evaluierung, durch Verordnung zu regeln.</p>	<p>Fachrichtungen mit ausreichender Forschungsstärke kann das Promotionsrecht verliehen werden</p>	<p>§ 18a Kooperative Promotionsverfahren und Promotionskollegs</p> <p>(1) ⁴Kooperative Promotionsverfahren unter Leitung einer HS mit Promotionsrecht können mit außeruniv. Forschungseinrichtungen, mit HAW und mit ausländischen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. ... ⁴Professoren und Professorinnen einer HAW, die nach § 75 Abs. 3 Satz 2 zum Fachbereich einer Universität kooptiert wurden, nehmen gleichberechtigt an Promotionsverfahren teil.</p>
SH	<p>HG § 54a Promotionskolleg Schleswig-Holstein, Absatz 1</p> <p>Universitäten und Fachhochschulen können gemeinsam unbeschadet des § 18 Absatz 3 auf Grundlage eines zwischen ihnen abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsgesetz mit Zustimmung des Ministeriums ein Promotionskolleg Schleswig-Holstein als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung zur Durchführung von Promotionsverfahren gründen.</p> <p>(3) Das Ministerium kann durch Verordnung dem Promotionskolleg nach</p>	<p>Dem von Univ. und FH gegründeten Promotionskolleg kann das Promotionsrecht verliehen werden</p>	<p>Keine Regelung zur kooperativen Promotion</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen an Promotionsverfahren an Univ.</p> <p>§ 54 Absatz 2</p> <p>³ProfessorInnen der FH können an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachterinnen und Gutachtern und zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.</p>

	<p>evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht verleihen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtung u. Zusammensetzung von Forschungsteams, denen mindestens drei FH-ProfessorInnen sowie mind. ... ein Universitätsprofessor angehören müssen, 2. Trennung von Betreuung und Begutachtung der Promotion und 3. besondere Qualifikation, insbesondere Forschungsstärke, Zweitmitgliedschaft an einer Universität oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder gleichwertige wiss. Leistungen, der beteiligten FH-ProfessorInnen. [...] <p>(4) Das Erreichen der mit dem Promotionskolleg verfolgten Ziele wird frühestens fünf Jahre und spätestens sieben Jahre nach Gründung evaluiert.</p>		<p>Absatz 3</p> <p>³Für Promotionsverfahren von FachhochschulabsolventInnen sind in die Promotionsordnung Bestimmungen über die Mitwirkung von ProfessorInnen der FH aufzunehmen.</p>
<p>Länder ohne eigenständiges Promotionsrecht für HAW</p>			
BB	<p>Regelungsbedarf</p>	<p>kooperative Promotion</p> <p>Das Promotionsrecht verbleibt bei den Universitäten.</p>	<p>§ 31 Promotion, Absatz 5</p> <p>In die Promotionsordnungen sind nach Anhörung der kooperierenden FH Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und den FH aufzunehmen.</p> <p>Absatz 6 ... In kooperativen Promotionsverfahren zwischen Univ. u. FH können die ... Doktoranden an der FH eingeschrieben werden, wenn sie nicht an der Univ. eingeschrieben sind.</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen, ebd, Absatz 5</p> <p>³Die Dissertation soll von ... einer HochschullehrerIn einer Univ. und einer HochschullehrerIn einer FH betreut werden. ... HochschullehrInnen von FH sollen zu GutachterInnen und PrüferInnen in Promotionsverfahren nach Satz 1 bestellt werden.</p>
HH	<p>Regelungsbedarf</p>	<p>kooperative Promotionsprogramme von Unis mit HAW</p> <p>Das Promotionsrecht</p>	<p>HG § 70 Absatz 7</p> <p>Die Universitäten richten mit der HAW HH kooperative Promotionsprogramme ein, bei denen die Betreuung der Promovierenden gemeinsam erfolgt.</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen, ebd.</p>

		verbleibt bei den Universitäten.	² Hierbei ... sind ProfessorInnen der HAW Hamburg am Prüfungsverfahren zu beteiligen.
MV	Regelungsbedarf	kooperative Promotion	<p>HG § 2 Rechtsstellung Absatz 2</p> <p>Die FH und die HS mit Promotionsrecht entwickeln gemeinsame Strukturen zur Förderung und Betreuung kooperativer Promotionen.</p> <p>§ 43 Promotion, Habilitation Absatz 4</p> <p>(4) Die HS mit Promotionsrecht und die FH wirken eng zusammen, um eine Promotion von AbsolventInnen der FH zu ermöglichen. In Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Promotionsverfahren sowie über die Bestellung von ProfessorInnen von FH als Betreuende, Prüfende und Begutachtende aufzunehmen. (= Beteiligung von FH-ProfessorInnen)</p>
NI	Regelungsbedarf	kooperative Promotion	<p>HG § 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden Absatz 1</p> <p>⁴ Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden.</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen:</p> <p>§ 9 Absatz 1: ⁵Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von kooperierenden Hochschulen, auch von kooperierenden Fachhochschulen, sollen bei kooperativen Promotionsverfahren als Betreuerin oder Betreuer mit gleichen Rechten und Pflichten bestellt werden; sie können auch die Aufgabe der Hauptbetreuung wahrnehmen. ⁶Die Grundordnung kann vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen, die in kooperativen Promotionsverfahren mitwirken, Mitglieder der Universität oder gleichgestellten Hochschule nach Satz 1 werden.</p>
RP	Regelungsbedarf	kooperative Promotion	<p>HG § 34 Promotion, Habilitation Absatz 7</p> <p>Die Univ. sollen gemeinsam mit den HAW kooperative Promotionsverfahren durchführen. Daran sollen HochschullehrerInnen der HAW mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine HochschullehrerIn der Univ. und der HAW mitwirken. Im Falle kooperativer Promotionsverfahren kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten HAW erfolgen. (= Beteiligung von FH-ProfessorInnen)</p>
SL	Regelungsbedarf	kooperative	HG § 70 Kooperative Promotionsverfahren

		<p>Promotionskollegs</p> <p>Universität richtet in geeigneten Fachbereichen gemeinsam mit FH kooperative Promotionskollegs ein.</p>	<p>(1) Die Universität wirkt mit der FH zusammen, um die Promotion von FH-AbsolventInnen ... (kooperatives Promotionsverfahren) zu ermöglichen und zu fördern. Eine entsprechende Zusammenarbeit kann auch mit anderen FH erfolgen.</p> <p>(4) Die Univ. richtet in geeigneten Forschungsbereichen gemeinsam mit der FH Promotionskollegs ein. Ein solches kooperatives Promotionskolleg wird von einem Gremium geleitet, in dem Mitglieder der Univ. und der FH paritätisch und mit gleichem Stimmrecht vertreten sind. Über die Zugehörigkeit von ProfessorInnen der FH zum kooperativen Promotionskolleg entscheidet das Leitungsgremium auf der Grundlage von Absatz 3 Satz 2. Kommt es bei Stimmgleichheit zu keiner Entscheidung, benennt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde einen externen Gutachter, der über die Qualität der Forschungsaktivitäten entscheidet.</p> <p>(5) Das Nähere zu kooperativen Promotionsverfahren und kooperativen Promotionskollegs regelt die Promotionsordnung der Fakultät mit Zustimmung des Präsidiums. Regelungen zu kooperativen Promotionskollegs sind der kooperierenden Fachhochschule zusätzlich zur Anhörung vorzulegen.</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen, ebd.</p> <p>(3) Bei der Promotion von FachhochschulabsolventInnen sollen ProfessorInnen der FH beteiligt werden. Die Beteiligung setzt den Nachweis einschlägiger Forschungsaktivitäten, die auch in der beruflichen Praxis erbracht worden sein können, voraus. Die Mitwirkung einer HochschullehrerIn der Univ. am Promotionsverfahren ist sicherzustellen.</p> <p>(4) ⁵ProfessorInnen der FH, die dem kooperativen Promotionskolleg angehören, werden an den Promotionsverfahren als Betreuende, Gutachtende und Prüfende mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die HochschullehrerInnen der Univ. beteiligt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. (= Die Mitwirkung einer HochschullehrerIn der Universität am Promotionsverfahren ist sicherzustellen.)</p>
SN	<p>Regelungsbedarf: Forschungszentren sind seit Juni 2023 möglich, verfügen jedoch nicht über das Promotionsrecht:</p> <p>§ 101 Forschungszentren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften</p> <p>1Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können zur Wahrnehmung von Aufgaben in den angewandten Wissenschaften und für den Wissens- und Technologietransfer nach § 5 Absatz 2 Nummer 10 Forschungszentren als rechtlich selbständige Einrichtungen errichten. 2Diese</p>	<p>Kooperative Promotion</p> <p>In SN finden bundesweit die meisten koop. Promotionsverfahren statt (s. HRK-Statistik, 2019).</p>	<p>LHG § 41 Absatz 4</p> <p>Univ. und FH wirken zur Promotion von FH-Absolventen im kooperativen Promotionsverfahren zusammen.</p> <p>Absatz 5</p> <p>(5) 1Das Nähere regelt unbeschadet des § 111 die Promotionsordnung der Hochschule mit Promotionsrecht, zu Satz 2 Nummer 3 im Benehmen mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften. 2Dies ist insbesondere ... Nr. 3 das Zusammenwirken mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften einschließlich der Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern</p>

	sollen überwiegend aus Drittmitteln finanziert werden. 3In den Leitungsgremien müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule mindestens eine Stimme mehr als die weiteren Mitglieder haben.		an Hochschulen für angewandte Wissenschaften im kooperativen Promotionsverfahren als Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter oder Prüferinnen und Prüfer, § 69 Absatz 3 Zu den Aufgaben der Hochschullehrer gehören insbesondere: ... Mitwirkung in Promotionsverfahren, ...
TH	Regelungsbedarf	Gemeinsame Betreuung von Dissertationen	HG § 61 Absatz 5 Promotion ⁴ Die gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Hochschullehrer der HS nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und der FH ist in den Promotionsordnungen vorzusehen. Beteiligung von FH-Professorinnen, ebd. ⁵ Dabei wirken die Hochschullehrer der beiden Hochschularten gleichberechtigt mit; für die Betreuung von Dissertationen und die Abnahme von Promotionsprüfungen darf eine Habilitation nicht als Voraussetzung verlangt werden.